

Welche Unterlagen werden wann benötigt...?

Bitte beachten Sie die nachstehend aufgeführten Informationen. Sie können Ihnen gegebenenfalls mehrfache Anfahrten zur Kfz-Zulassungsbehörde ersparen.

<b>ASTORGA</b>	Personalausweis bzw. Reisepass (dieser nur in Verbindung mit einer Meldebescheinigung, max. 3 Monate alt)	Bei Firmen (juristische Personen): Auszug aus dem Handelsregister. Bei Gewerbetreibenden Gewerbeanmeldungs Nachweis des Betriebes (nicht älter als ein Jahr).	berzulassung von unterpersonen: (19) Vollmacht (mit Einverständniserklärung zur Steuer- und Gebührenrückstandsüberprüfung) und Personalausweis bzw. Reisepass der	Bei steuerpflichtigen Fahrzeugen: Einzugsmächtigung für die Kfz- Steuer	Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. Fahrzeugschein	Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. Fahrzeugbrief (bitte ggf. vorher bei der Bank bzw. dem Leasingunternehmen anfordern)	EWG- Übereinstimmungsbescheinigung (engl. Abkürzung: COC) bzw. Datenbestätigung gem. § 20 SIVZO bzw. Gutachten gem. § 21 SIVZO	Kennzeichenschild / er	elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)	Nachweis über die gültige Hauptuntersuchung (HU)	Bericht über die Anbauabnahme einer technischen Prüfstelle	Versicherung an Eides Statt	Diebstahlsanzeige der Polizei
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
<b>Zulassung</b>													
<b>-eines fabrikneuen Fahrzeugs (15) (17)</b>	•	•	•	•		•	•		•				
<b>-eines gebrauchten, noch zugelassenen Fahrzeugs (15) (17)</b>													
-bisher im Bezirk zugelassen	•	•	•	•	•	•		•	•	•			
-in einem anderen Bezirk zugelassen	•	•	•	•	•	•		•	•	•			
<b>-eines gebrauchten, derzeit außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs (15) (17)</b>													
-auf den bisherigen Halter	•	•	•	•	<input type="checkbox"/> •(1)	•		<input type="checkbox"/> •(3)	•	•			
-bisher im Bezirk zugelassen (anderer Halter)	•	•	•	•	<input type="checkbox"/> •(1)	•		••(3)	•	•			
-in einem anderen Bezirk zugelassen	•	•	•	•	<input type="checkbox"/> •(1)	•			•	•			
-länger als 7 Jahre außer Betrieb gesetzt	•	•	•	•	<input type="checkbox"/> •(1)	•	<input type="checkbox"/> •(2)		•	<input type="checkbox"/> •(2)			
<b>Außerbetriebsetzung (4)</b> <i>(bisläng Stilllegung bzw. Abmeldung)</i>					•	•		•					
<b>Ausstellung von Ersatz-Papieren bei</b>													
<b>-Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil I / des Fahrzeugscheins (17)</b>	•	•	• (5)			•			•	•		<input type="checkbox"/> •(5)	
<b>-Diebstahl der Zulassungsbescheinigung Teil I / des Fahrzeugscheins</b>	•	•	•			•				•			<input type="checkbox"/> •(6)
<b>-Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II / des Fahrzeugbriefs (7) (17)</b>	•	•	• (5)		•					•		<input type="checkbox"/> •(5)	
<b>-Diebstahl der Zulassungsbescheinigung Teil II / des Fahrzeugbriefs (7)</b>	•	•	•		•					•			••(6)

<b>Umkennzeichnung eines Kfz wegen</b>												
Verlust des/der Kennzeichens	•	•	•		•	•		• (8)		•		• (5)
Diebstahl des/der Kennzeichens	•	•	•		•	•		• (8)		•		• (6)
<b>Ersatz-Kennzeichen wegen Unleserlichkeit</b>					•			•		•		
<b>Berichtigung der Fahrzeugpapiere</b>												
Bei Umzug innerhalb des Bezirk (selber Halter)	•	•	•		•	• (9)				•		
Bei Namensänderung (selber Halter)	•	•	•		•	•				•		
Bei technischen Änderungen am Fahrzeug					•	•				• (18)		
Saison-Kennzeichen (Fahrzeug ist bereits auf den Halter zugelassen)	•	•	•	•	•	•		•	• (10)	•		
Kurzzeit-Kennzeichen	•	•	•						• (11)			
Ausfuhr-Kennzeichen (15)	•	•	•		•	•		• (12)	• (13)	• (14)		

- (1) Bei Außerbetriebsetzung bis zum 30.09.2005: Abmeldebescheinigung
- (2) Ein Gutachten nach § 21 StVZO ist ggf. erforderlich, wenn das Fahrzeug länger als 7 Jahre außer Betrieb gesetzt war. Die Hauptuntersuchung ist in diesem Gutachten bereits enthalten.
- (3) Kennzeichenschilder falls noch vorhanden.
- (4) Bei Verwertung von PKW und LKW bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse zusätzlich: Verwertungsnachweis einer anerkannten Verwertungsbetriebs bzw. Verbleibserklärung, dass das Fahrzeug nicht entsorgt wird bzw. im Ausland verbleibt.
- (5) Die Eidesstattliche Versicherung darf in der Regel nur persönlich vom bisherigen Fahrzeughalter bei der Kfz-Zulassungsbehörde oder einem Notar abgegeben werden. Bearbeitung mit Vollmacht nicht möglich.
- (6) Das gestohlene Dokument bzw. Kennzeichen muss in der Aufzählung der abhanden gekommenen Gegenstände enthalten sein.
- (7) Vor der Ersatz-Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil II ist generell ein sogenanntes Aufbietungsverfahren durchzuführen, das ca. 3 bis 6 Wochen dauert. Während dieser Zeit können Fahrzeuge nicht um- bzw. abgemeldet werden.
- (8) Falls nur ein Kennzeichenschild verloren bzw. entwendet wurde.
- (9) Nur erforderlich, wenn es sich noch um einen alten Fahrzeugbrief handelt.
- (10) In der elektr. Versicherungsbestätigung muss die Kennzeichenart „Saison-Kennzeichen“ erlaubt sein.
- (11) In der elektr. Versicherungsbestätigung muss die Kennzeichenart „Kurzzeit-Kennzeichen“ erlaubt sein.
- (12) Falls das Fahrzeug noch zugelassen ist.
- (13) Es ist eine Versicherungsbestätigung für Ausfuhr-Kennzeichen (gelbes Papier, mindestens 3 seitig) erforderlich.
- (14) Die Hauptuntersuchung muss mindestens bis zum Ablaufdatum des Ausfuhr-Kennzeichens gültig sein.
- (15) Das Fahrzeug muss ggf. vorgeführt werden.
- (16) Bei gewünschtem Kennzeichenwechsel.
- (17) Ggf. Eigentumsnachweis (Rechnung/Kaufvertrag/verbindl. Bestellung/Erbschein jeweils im Original)
- (18) Bei Gutachten nach § 21 StVZO i. Verb. m. § 19 (2) und bei § 13 EG-FGV, eine Betriebserlaubnis bzw. eine Einzelgenehmigung der Bündelungsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf.
- (19) Den separaten Vollmachtsvordruck finden Sie unter <http://www.rheingau-taunus.de> anschließend „Bürgerservice“ - „Verkehr“ - „Zulassungsstelle“ - „Formularserver“.